

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Ortschaftsrates Langnau

Dienstag, 01.04.2025, 18:00 Uhr

Öffentlich

zu 1 **Überprüfung und Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2025 und 2026**
Vorlage: 045/2025

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1, Stand März 2025) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettang beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tettang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2025 und 2026 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2025 und die Finanzplanung für das Jahr 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 0,99 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:
laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)
23,1 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung
0 %

laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung
28,38 %
laufende Kosten Kläranlage
1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung
24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung
0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung
50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage
5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 8 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

2025:

Teilbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,
Teilbetrag (120.000,00 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

2026:

Restbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,
Restbetrag (19.683,08 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

Niederschlagswasserbeseitigung

2025:

Teilbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,
Teilbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023,

2026:

Restbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,
Restbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023.

9. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2020.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2,11,13, 20 und 42 des

Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettang am 7.04.2025 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

§ 43

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2025 € 2,46
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs.2 bis 5 gewichtete versiegelte Flächen ab dem 01.01.2025 € 0,32

§ 51

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt! Tettang, den 8.04.2025

Regine Rist, Bürgermeisterin

10. Die Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

11. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

zu 2 **Standortsuche der Vodafone GmbH für die Errichtung einer Mobilfunkanlage im Bereich Apflau
- Kommunale Beteiligung gem. § 7a der 26. BImSchV
Vorlage: 052/2025**

Vom Ortschaftsrat formulierter

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):

mit folgender Priorisierung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei dem Mobilfunkanbieter Vodafone oder dem Akquisitionsdienstleister (Vantage Towers) anzufragen, ob es möglich ist, die geplante Sendeanlage auf den bereits bestehenden Sendemast (FlstNr.: 261) im „Rattenweiler Wald“ zu installieren. Sollte dies nicht möglich sein, soll dies auch begründet werden.
2. Da sich die Voraussetzungen eines möglichen Standortes an der Kläranlage Apflau verändert haben (Anschluss an Kläranlage Kressbronn und keine Erweiterung der Kläranlage Apflau), soll dieser Standort nochmals überprüft werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Eigentümer der Grundstücke aus den Suchkreisen B und D (aus Abbildung 2 der Standortbegründung von Vantage Towers vom 03.02.2025), zu kontaktieren auf der Suche nach einem möglichen Standort.
4. Sollten Ziffer 1, 2 und 3 nicht in Frage kommen, ist zu prüfen, ob der geplante Sendemast in Gitzensteig (FlstNr.: 3597) weiter in Richtung Nordwesten verschoben werden kann.

zu 3 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen der Ortsvorsteherin:

a) Anbringung eines Geländers am Bollenbach in Laimnau

In den OR-Sitzung vom 11.02.2025 wurde angefragt, ob am Fischerweg in Laimnau ein Geländer am Bollenbach angebracht werden könne (als sichtbare Abgrenzung zum Bach für die Kinder aus dem Kindergarten). Hier habe das Ordnungsamt inzwischen eine Antwort vom Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Landratsamt Bodenseekreis erhalten. Die Ortsvorsteherin liest Teile daraus vor. Man wolle die Thematik demnächst bei einem gemeinsamen Termin mit dem Ordnungsamt und dem Tiefbauamt besprechen. Ein Ortschaftsrat schlägt vor, beim Termin jemanden vom Kindergarten mit ins Boot zu holen. Von dort sei die Anregung ja gekommen. Die Ortsvorsteherin äußert, dass die Aufsichtspflicht klar bei den Eltern liege. Es wird eingewendet, dass es darum gehe, die Erzieherinnen zu entlasten, die mit einer ganzen Gruppe von Kindergartenkindern regelmäßig am Bach entlang gehen würden.

b) Informationen zum Ritter-Arnold-Saal

Zu den dort noch offenen Fragen habe man aus Tettang folgende Antworten erhalten.

- Innenbeleuchtung

Es sei ein Lux-Messgerät angeschafft worden, mit diesem werde man die Helligkeit der Lampen messen. Dann werden die Leuchtmittel vom Bauhofelektriker durchgeschaut und gerichtet. Danach werde man wieder messen.

-Rohrverkleidung

Hier warte man momentan auf das Angebot eines örtlichen Schreiners.

-Außenbeleuchtung

Hier komme es darauf an, welche Mittel im Haushalt bereitgestellt werden (es sei viel gestrichen worden).

-Schriftzug an der Außenfassade

Der Maler sei informiert. Das Angebot liege bereits vor. Sobald der Haushaltsplan genehmigt sei, könnten die Arbeiten beginnen. Dann könne auch nach der Beleuchtung für den Schriftzug geschaut werden.

c) Hangrutsch in Wellmutsweiler (Anfrage aus der OR-Sitzung vom 11.03.25)

Hier sei vom Bauhof inzwischen eine Folie bestellt worden, die nächste Woche eingebaut werde. Vor Ort wolle man sich nochmals mit dem Tiefbauamt alles anschauen.

d) Getränkeliiefervertrag Argenthalhalle

In dieser Angelegenheit habe man inzwischen auch mit dem Hallenbetreuungsverein Kontakt aufgenommen. Dieser habe nichts mit den Lieferverträgen zu tun. Hier sei allein die Stadtverwaltung zuständig. Ein Gremiumsmitglied gibt zu Bedenken, dass der Ritter-Arnold-Saal in Hiltensweiler momentan noch nicht betroffen sei und man solle hier auch keine „schlafenden Hunde“ wecken.

e) Jubiläum 500 Jahre Bauernkrieg - Textvorschläge für die Stele, die in Rappertsweiler aufgestellt werden soll

Die Ortsvorsteherin teilt Textvorschläge für die Inschrift auf der Stele aus, auf denen die verschiedenen Vorschläge als Meinungsbild ausgewählt werden können.

Anfragen aus dem Ortschaftsrat:

a) Kiesstraße nach Heggelbach

Es wird gefragt, wann denn der Kiesweg neu gefräst und aufgekiest werden würde. Dies sei ja schon für Pfingsten letzten Jahres versprochen worden. Inzwischen sei es sehr dringend nötig. Die Ortsvorsteherin werde sich erkundigen.

Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.

